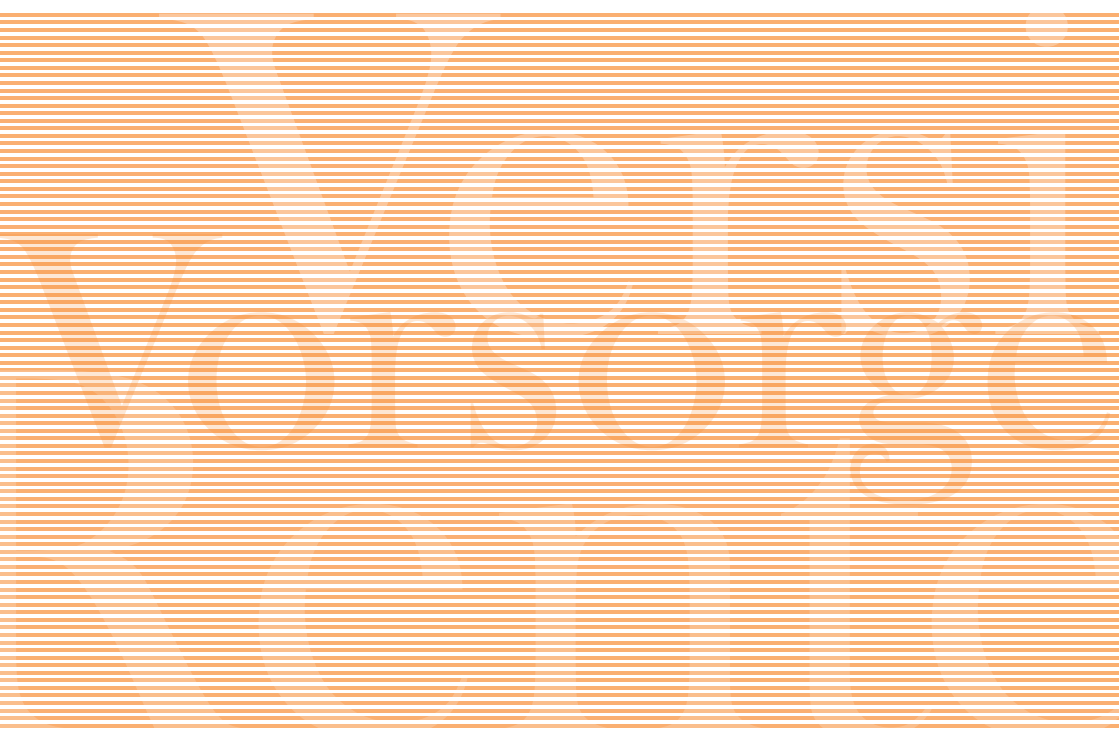


MPK

MIGROS-PENSIONS-KASSE

Vorsorgereglement 2019

(Stand 1. Januar 2021)



Inhalt

Einleitung	6
-------------------------	---

Stiftung

Art. 1	Name und Sitz	7
Art. 2	Zweck	7
Art. 3	Geltungsbereich	7
Art. 4	Eingetragene Partnerschaft	8

Versicherung

Art. 5	Versicherungspflicht	9
Art. 6	Fakultative Versicherung	10
Art. 7	Beginn der Versicherung	10
Art. 8	Beendigung der Versicherung	10
Art. 8a	Weiterführung der Versicherung	11
Art. 9	Unbezahlter Urlaub	12

Grundlagen der Beitrags- und Leistungsberechnung

Art. 10	Gesamteinkommen	13
Art. 11	Koordinationsabzug und Beschäftigungsgrad	13
Art. 12	Beitragspflichtiges Einkommen	13
Art. 13	Versichertes Einkommen	14
Art. 14	Reduktion des Gesamteinkommens	14
Art. 15	Versicherungsjahre	14
Art. 16	Einkauf von Versicherungsjahren	15
Art. 17	Einkauf ins Zusatzkonto	16
Art. 18	Einlage der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen oder infolge Scheidung	17

Leistungen

Art. 19	Zahlung der Leistungen	18
Art. 20	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	20
Art. 21	Anpassung der Renten	22

Altersleistungen

Art. 22	Rentenanspruch.....	23
Art. 23	Höhe der Altersrente.....	23
Art. 24	Alterskapital.....	24
Art. 25	Vorzeitige Pensionierung.....	25
Art. 26	Teilpensionierung.....	25
Art. 27	Aufgeschobene Pensionierung.....	26
Art. 28	Leistungen aus dem Zusatzkonto.....	26
Art. 29	Freiwillige finanzielle Überbrückung.....	27
Art. 30	Migros-AHV-Ersatzrente.....	28

Invalidenleistungen

Art. 31	Invaliditätsbegriff.....	29
Art. 32	Leistungsanspruch, Voraussetzung und Dauer der Invalidenrente.....	29
Art. 33	Höhe der Invalidenrente.....	30
Art. 34	Wegfall oder Änderung der Invalidenrente.....	31

Hinterlassenenleistungen

Art. 35	Voraussetzung und Dauer der Leistungen an hinterbliebene Ehegatten ..	32
Art. 36	Höhe der Ehegattenrente bzw. der Kapitalleistung.....	32
Art. 37	Ehegattenabfindung.....	33
Art. 38	Anspruch hinterlassener geschiedener Ehegatten.....	33
Art. 39	Eheähnliche Lebensgemeinschaft.....	34
Art. 40	Voraussetzungen und Dauer der Waisenrente.....	35
Art. 41	Höhe der Waisenrente.....	35
Art. 42	Todesfallkapital.....	36

Ehescheidung

Art. 43	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	37
----------------	--------------------------------------	----

Freizügigkeitsleistung

Art. 44	Freizügigkeitsleistung.....	39
Art. 45	Höhe der Freizügigkeitsleistung.....	39
Art. 46	Verwendung der Freizügigkeitsleistung.....	40

Wohneigentumsförderung	
Art. 47	Vorbezug 41
Art. 48	Verpfändung 43

Finanzierung	
Art. 49	Arten von Einkünften 44
Art. 50	Beiträge der Versicherten 44
Art. 51	Beiträge der Unternehmen 44
Art. 52	Art der Beitragszahlung und Fälligkeit 45
Art. 53	Beiträge zu Lasten der MPK 45
Art. 54	Dauer der Beitragspflicht 45
Art. 55	Verwaltungskostenbeitrag 46

Besondere Bestimmungen	
Art. 56	Antrags- und Meldeverfahren 47
Art. 57	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht 47
Art. 58	Haftung, Schweigepflicht 48
Art. 59	Information der Versicherten 48

Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 60	Anwendbare Reglemente 49
Art. 61	Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten 49
Art. 62	Spezialfälle 50
Art. 63	Lückenfüllung 50
Art. 64	Auflösung und Liquidation 51
Art. 65	Änderung des Vorsorgereglements 51
Art. 66	Sanierung 51
Art. 67	Inkrafttreten des Vorsorgereglements 53

Anhang zum Vorsorgereglement 54
--

Einleitung

- 1 In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:
- Abs. Absatz
 - AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - Art. Artikel
 - BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - bzw. beziehungsweise
 - CHF Schweizer Franken
 - Eidg. Eidgenössisch
 - ff. und folgende
 - FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
 - IV Eidgenössische Invalidenversicherung
 - IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
 - lit. litera
 - MPK Migros-Pensionskasse
 - MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung
 - OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht)
 - p.a. per annum (pro Jahr)
 - UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung
 - ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

-
- 2 Die Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Migros-Pensionskasse, nachstehend MPK genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren.

Art. 2 Zweck

- 1 Die MPK bezweckt, die Mitarbeitenden der mit der Migros-Gruppe wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen durch Versicherungsleistungen gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, nachfolgend «Reglement» genannt, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen.
- 2 Der Anschluss erfolgt mittels Anschlussvereinbarung.
- 3 Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Pensionskasse garantiert die MPK die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen mit Ausnahme der Kursleiter in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft, für welche ein separates Reglement besteht. Als Versicherte gelten Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende, welche die Versicherung weiterführen sowie Rentenbezüger, die der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements unterstehen.

Art. 4 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Versicherung

Art. 5 Versicherungspflicht

- 1 Versicherungspflichtig sind Mitarbeitende der angeschlossenen Unternehmen, die
 - a) ein Gesamteinkommen pro Jahr beziehen, welches den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt;
 - b) einen unbefristeten oder einen auf mehr als drei Monate befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder
 - deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird oder
 - deren mehrere aufeinanderfolgende befristete Anstellungen beim gleichen Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt;
 - c) nicht anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
 - d) die im Sinne der IV nicht zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG nicht provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert bleiben;
 - e) das ordentliche Pensionierungsalter der MPK noch nicht erreicht haben;
 - f) keine ganze Altersleistung der MPK beziehen oder bezogen haben.
- 2 Sinkt das mutmassliche Gesamteinkommen pro Kalenderjahr nach vorangegangener Versicherung
 - vorübergehend unter den BVG-Mindestlohn, bleibt die Versicherungspflicht bestehen,
 - dauernd unter den BVG-Mindestlohn, kann die Versicherung mit Zustimmung des Unternehmens bestehen bleiben.
- 3 Bei einer Teilpensionierung oder bei Teilinvalidität bleibt die Versicherungspflicht für den aktiven Teil bestehen. Der Koordinationsabzug und das maximale Gesamteinkommen werden entsprechend dem verbleibenden Beschäftigungsgrad angepasst.

- 4 Bei nicht angeschlossenen Unternehmen erzielte Einkommen werden nicht berücksichtigt.

Art. 6 Fakultative Versicherung

Die fakultative Versicherung ist mit Zustimmung des Unternehmens möglich, wenn der BVG-Mindestlohn nicht erreicht wird, die übrigen Aufnahmebedingungen jedoch erfüllt sind.

Art. 7 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses

- für die Risikoversicherung (Invalidität, Tod) frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
- für die Vollversicherung (Altersvorsorge, Invalidität, Tod) frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres.

Art. 8 Beendigung der Versicherung

- 1 Die Versicherung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleibt die Weiterführung nach Art. 8a.
- 2 Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist in eine neue Vorsorgeeinrichtung mit Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod eintreten. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
- 3 Bei einem Wechsel zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen wird die Versicherung im Rahmen des jeweils anwendbaren Reglements unverändert fortgesetzt.

Art. 8a Weiterführung der Versicherung

- 1 Wer aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Versicherung weiterführen, sofern
 - das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, und
 - im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die altersmässigen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 25 erfüllt sind.
- 2 Die Weiterführung kann für die Risikoversicherung (Invalidität und Tod), die Vollversicherung (Altersvorsorge, Invalidität, Tod) oder beitragsfrei erfolgen. Die Beiträge für die Risikoversicherung belaufen sich auf 4.5 Prozent, diejenigen der Vollversicherung auf 23 Prozent des bisherigen beitragspflichtigen Einkommens. Sollten Sanierungsbeiträge notwendig sein, muss die Person, welche die Versicherung weiterführt, die gleichen Sanierungsbeiträge bezahlen wie die übrigen Versicherten. Die Beiträge sind jeweils am ersten Tag des Monats zu überweisen.
- 3 Der schriftliche Antrag auf Weiterversicherung ist vor Beendigung der obligatorischen Versicherung einzureichen. Ein Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist beizulegen. Nach Beginn der Weiterversicherung kann die Versicherungsart nicht mehr gewechselt werden.
- 4 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung an diese überwiesen, soweit sie für den vollen Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Ist dafür mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung erforderlich, endet die Versicherung. Wird weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung überwiesen, wird die Versicherung auf der Basis des entsprechend gekürzten versicherten und beitragspflichtigen Einkommens weitergeführt.
- 5 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Bezug eines Alterskapitals gemäss Art. 24 und Art. 28 sowie ein Vorbezug und eine Verpfändung gemäss Art. 47 und 48 nicht mehr möglich.

- 6 Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen. Die MPK ist berechtigt, die Versicherung bei Beitragsausständen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem vom Unternehmen gewährten unbezahlten Urlaub bis zu einer Dauer von zwei Jahren bleibt die Versicherung in folgenden Fällen bestehen:
 - a) Für die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod bis zu einem Monat bzw. 30 Kalendertagen pro Jahr beitragsfrei; für die darüber hinausgehende Dauer werden die entsprechenden Risikobeiträge wie für Risikoversicherte gemäss Art. 50 und 51 erhoben. Die Aufteilung der Beiträge ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren.
 - b) In der Vollversicherung werden Versicherungsjahre nur dann angerechnet, wenn ab dem ersten Tag der Urlaubsdauer die vollständigen Beiträge gemäss Art. 50 und 51 entrichtet werden.
- 2 Vorbehältlich anderer Vereinbarungen bleiben das bisherige versicherte und beitragspflichtige Einkommen während der Dauer des unbezahlten Urlaubs massgebend.

Grundlagen der Beitrags- und Leistungsberechnung

Art. 10 Gesamteinkommen

- 1 Das Gesamteinkommen bildet die Grundlage zur Ermittlung des versicherten Einkommens.
- 2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Lohnbestandteile für die Ermittlung des Gesamteinkommens massgebend sind (Anhang 1).
- 3 Das maximale Gesamteinkommen entspricht dem jeweiligen zwölffachen Betrag der gesetzlichen maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Art. 11 Koordinationsabzug und Beschäftigungsgrad

- 1 Der Koordinationsabzug beträgt 30 Prozent des Gesamteinkommens, begrenzt auf die jeweilige maximale AHV-Altersrente bei Vollzeitbeschäftigung.
- 2 Bei höherem oder tieferem Beschäftigungsgrad wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad erhöht oder reduziert.

Art. 12 Beitragspflichtiges Einkommen

Das beitragspflichtige Einkommen ist das um den Koordinationsabzug verminderte Gesamteinkommen.

Art. 13 **Versichertes Einkommen**

Das versicherte Einkommen ergibt sich aus dem beitragspflichtigen Einkommen. Das versicherte Einkommen wird für die Leistungsberechnung auf Vollzeitbeschäftigung umgerechnet. Für die Berechnungen im Leistungsfall massgebend sind

- a) das beitragspflichtige Einkommen des laufenden Jahres;
- b)
 - ab Alter 52: der Durchschnitt der beitragspflichtigen Einkommen ab Alter 51,
 - ab Alter 55: der Durchschnitt der vier höchsten beitragspflichtigen Einkommen ab Alter 51.

Das Alter entspricht jeweils der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 14 **Reduktion des Gesamteinkommens**

Bei Verminderung des Gesamteinkommens um mindestens 5 Prozent vor Alter 54 wird ein technischer Aus- und Wiedereintritt durchgeführt. Berechnungen nach erfolgtem technischen Wiedereintritt werden wie bei einer neu eintretenden versicherten Person durchgeführt. Eine sich aus dem technischen Aus- und Wiedereintritt ergebende überschüssige Freizügigkeitsleistung wird dem Zusatzkonto gemäss Art. 17 zugewiesen.

Art. 15 **Versicherungsjahre**

- 1 Als Versicherungsjahre gelten unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades
 - a) Jahre, für die in der Vollversicherung der Beitrag bezahlt worden ist;

- b) Jahre, während deren der Beitrag ganz oder teilweise von der MPK übernommen worden ist;
 - c) gemäss Art. 16 und 18 eingekaufte und/oder aufgrund einer Besitzstandsregelung angerechnete Versicherungsjahre.
- 2 Versicherungsjahre, welche sich aufgrund von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und/oder Auszahlungen infolge Scheidungen ergeben, werden abgezogen.
 - 3 Werden Versicherte invalid oder sterben sie, so gelten die Jahre, während deren sie bis zur reglementarischen Alterspensionierung gemäss Art. 22 hätten Beiträge leisten müssen, ebenfalls als Versicherungsjahre. Der Beschäftigungsgrad entspricht dabei dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad in der für die Ermittlung des versicherten Einkommens massgebenden Periode, begrenzt jedoch auf 100 Prozent.
 - 4 Bruchteile eines Jahres werden ebenfalls angerechnet.

Art. 16 Einkauf von Versicherungsjahren

- 1 Versicherte, die bis zum 64. Altersjahr nicht 44 Versicherungsjahre in der Vollversicherung erreichen, können jederzeit mittels persönlicher Einlagen Versicherungsjahre einkaufen. Massgebend ist der Tarif im Anhang 4.

Die MPK ermöglicht die ratenweise Amortisation des Einkaufs. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat bestimmt.

Der nicht beglichene Teil samt Zinsen wird bei den versicherten Leistungen gemäss einer Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der MPK in Abzug gebracht.

- 2 Ab Valutadatum der Einkaufszahlung ist während dreier Jahre keine aus dem Einkauf resultierende Auszahlung der Vorsorgeleistung in Kapitalform möglich. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst dann vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

- 3 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 4 Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens gemäss Art. 12 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen nach Abs. 1 einkaufen.
- 5 Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die MPK garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

Art. 17 Einkauf ins Zusatzkonto

- 1 Für den Fall einer geplanten vorzeitigen Pensionierung können Versicherte der Vollversicherung die Kürzung der Altersrente oder die fehlende AHV-Altersrente durch eine Einkaufszahlung auf das Zusatzkonto vorfinanzieren.
- 2 Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel per vollendetes 64. Altersjahr höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Allfällige überschüssige Guthaben fallen an die MPK.
- 3 Der einbezahlte Beitrag wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben und valutagerecht verzinst. Der jeweilige Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.

- 4 Das Äufnen des Zusatzkontos ist nur zulässig, wenn
 - die versicherte Person bereits sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen in die MPK eingebracht hat (Art. 18),
 - per Pensionierungsalter 64 mindestens 44 Versicherungsjahre (bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig) erreicht werden können,
 - kein Antrag auf Invalidenleistungen vorliegt.
- 5 Art. 16 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss.

Art. 18 Einlage der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen oder infolge Scheidung

- 1 Bei Eintritt haben Versicherte die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die MPK einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren.
- 2 Die MPK kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.
- 3 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie Freizügigkeitsleistungen und/oder lebenslange Renten infolge Scheidung werden zum Einkauf von Versicherungsjahren gemäss Art. 16 verwendet.
- 4 Falls die eingebrachte Freizügigkeitsleistung grösser ist als der für den Einkauf von Versicherungsjahren benötigte Betrag, so wird der nicht beanspruchte Teil auf das Zusatzkonto übertragen. Auf Verlangen der versicherten Person wird dieser Teil auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Leistungen

Art. 19 Zahlung der Leistungen

- 1 Die Leistungen der MPK sind wie folgt fällig:
 - a) Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) Kapitaleleistungen: innert 30 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) Freizügigkeitsleistung: am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 8 bzw. nach dem Ende der Weiterführung der Versicherung nach Art. 8a.
- 2 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus 1 Prozent.
- 3 Die Leistungen werden grundsätzlich auf ein von der anspruchsberechtigten Person genanntes Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt, welches auf ihren Namen lauten muss. Allfällige mit Sonderinstruktionen durch die anspruchsberechtigte Person zusammenhängende Spesen gehen zu ihren Lasten.
- 4 Muss die MPK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung mit Zins so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die MPK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

- 5 Wird die MPK vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der MPK angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die MPK nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 6 Wird die MPK leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der MPK versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- 7 Die MPK kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, sofern die MPK nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 42 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
- 8 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die anspruchsberechtigte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die MPK die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV festgelegte Ausmass nicht übersteigen.
- 9 Die Leistungen der MPK können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die das Unternehmen an die MPK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden, sowie Leistungen, welche das Unternehmen als Vorschuss auf zukünftige Leistungen der MPK erbracht hat.
- 10 Die Bestimmungen des BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 20 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- 1** Die MPK kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen. Nebst Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden auch Altersleistungen, welche Invalidenrenten gem. Art. 32 Abs. 3 ablösen, gekürzt. Für die Berechnung der Überentschädigung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ist das letzte Gesamteinkommen vor dem ordentlichen Pensionierungsalter massgebend.
- 2** Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten
 - a)** die Leistungen der AHV und der IV; insbesondere wird auch die AHV-Altersleistung, welche nach dem ordentlichen AHV-Rentalter die IV-Leistung ablöst, angerechnet;
 - b)** die Leistungen oder Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c)** die Leistungen der Militärversicherung;
 - d)** die Leistungen oder Taggelder einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e)** die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f)** die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffang-einrichtung;
 - g)** das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen (und/oder Erwerb ersatzleistungen) bei invalidenrentenberechtigten Personen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird;
 - h)** bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Art. 39) Leistungen aus einem Scheidungsurteil bzw. aus der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie bereits bestehende Hinterlassenenleistungen aus der 1. und der 2. Säule.

- 3 Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
- 4 Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterlassenen werden zusammengezählt.
- 5 Für die Berechnung der Überversicherung werden die vollen Versicherungsleistungen aus den Sozialversicherungen berücksichtigt.
- 6 a) Die MPK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

b) Leistungskürzungen bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen.
- 7 Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen dieses Reglements in Renten umgerechnet.
- 8 Wird infolge Scheidung eine Altersrente oder eine Altersrente, welche die Invalidenrente gemäss Art. 32 Abs. 3 abgelöst hat, geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Überentschädigung weiterhin angerechnet.
- 9 Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 10 Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 21 Anpassung der Renten

- 1** Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden unter Beachtung der BVG-Mindestbestimmungen und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der MPK der Preisentwicklung angepasst.
- 2** Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es sind auch einmalige Zahlungen möglich.

Altersleistungen

Art. 22 Rentenanspruch

- 1 Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach vollendetem 64. Altersjahr. Der Versicherungsplan der MPK ist auf dieses Endalter aufgebaut. Vorbehalten bleibt die Pensionierung gemäss Art. 25, 26 und 27.
- 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Art. 23 Höhe der Altersrente

- 1
 - a) Die Altersrente beträgt pro Versicherungsjahr 1.56 Prozent des massgebenden versicherten Einkommens. Versicherungsjahre in der Risikoversicherung und in der beitragsfreien Weiterführung der Versicherung nach Art. 8a zählen nicht für die Berechnung der Altersrente.
 - b) Vom Betrag nach Abs. 1 lit. a werden fixe Kürzungen der Altersrente in Franken, welche sich aus nicht finanzierten Lohnerhöhungen gemäss Abs. 4 ergeben, abgezogen.
- 2 Haben Altersrentner Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so wird die Altersrente mit einer Alterskinderrente ergänzt. Das Ausmass und die Dauer richten sich nach den Bestimmungen über die Waisenrenten.
- 3 Beträgt die Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, gilt sie als geringfügig. Die MPK wandelt den ganzen Anspruch in eine einmalige Kapitalabfindung um. Massgebend ist der Tarif im Anhang 5. Mit dieser Kapitalabfindung sind mit Ausnahme des Anspruchs auf den Bezug der kapitalisierten Migros-AHV-Ersatzrente sämtliche reglementarischen Ansprüche an die MPK abgegolten.
- 4 Übersteigt die prozentuale Erhöhung des versicherten Einkommens in einem Kalenderjahr die nachfolgende Limite pro Altersklasse, wird für den übersteigenden Teil eine Kürzung in Franken festgehalten. Diese entspricht

dem Rentensatz gemäss Abs. 1 lit. a multipliziert mit den im Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Einkommens gemäss Art. 15 in der Vollversicherung erworbenen Versicherungsjahren und dem übersteigenden Teil der Erhöhung des versicherten Einkommens. Diese Kürzung kann im Sinne von Art. 16 freiwillig ausgekauft werden.

Alter*	Erhöhung des versicherten Einkommens
19 – 24	5.0 %
25 – 44	3.0 %
45 – 70	1.0 %

* Das Alter entspricht dem Kalenderjahr abzüglich dem Geburtsjahr.

- 5 Ausgenommen von der Bestimmung nach Abs. 4 sind Gesamteinkommen, welche, nach erfolgter Erhöhung, bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent tiefer sind als jährlich CHF 65 000.

Art. 24 Alterskapital

- 1 Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 8a Abs. 5 und Art. 16 Abs. 2 verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitaleistung abgegolten wird, sofern sie
 - die Absicht mindestens einen Monat vorher der MPK schriftlich bekannt geben,
 - nicht einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bei der IV, einer betrieblichen Unfallversicherung oder der Militärversicherung haben oder eine entsprechende Leistung beziehen,
 - bei einer Teilpensionierung in mehreren Schritten den Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent reduzieren,
 - falls verheiratet, das schriftliche Einverständnis des Ehegatten mit einreichen.

- 2 Die Kapitalleistung entspricht der teilweise oder ganz kapitalisierten Altersrente und der damit verbundenen Hinterlassenenleistungen. Massgebend ist der Tarif im Anhang 5.
- 3 Mit der Kapitalleistung sind sämtliche dem Kapitalbezug entsprechenden reglementarischen Ansprüche an die MPK abgegolten.

Art. 25 Vorzeitige Pensionierung

- 1 Vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (vollendetes 64. Altersjahr) ist die vorzeitige Pensionierung frühestens auf den Ersten des Monats nach dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Die Altersrente wird aufgrund der bis zur vorzeitigen Pensionierung anrechenbaren Versicherungsjahre berechnet und pro Monat der vorzeitigen Pensionierung um 0.4 Prozent gekürzt.
- 2 Bei durch das Unternehmen nachgewiesenen betrieblichen Restrukturierungen sind Alterspensionierungen ab Vollendung des 55. Altersjahres zulässig. Für jeden vorbezogenen Monat zwischen dem vollendeten 55. Altersjahr und dem vollendeten 58. Altersjahr beträgt die Kürzung 0.4 Prozent.

Art. 26 Teilpensionierung

- 1 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres oder bei betrieblichen Restrukturierungen nach Vollendung des 55. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Unternehmen um mindestens 20 Prozent abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
- 2 Der Anteil des versicherten Einkommens, welcher der Teilpensionierung entspricht, ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals.

Art. 27 Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Bleibt eine versicherte Person mit Zustimmung des Unternehmens über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus im Dienste des Unternehmens, so kann sie verlangen, dass die Alterspensionierung aufgeschoben wird. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich, wobei die Beiträge gemäss Art. 50 und 51 erhoben werden.
- 2 Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag zur sofortigen Alterspensionierung.
- 3 Bei Todesfall während der Aufschubzeit werden die Hinterlassenenleistungen auf der Basis der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente fällig.
- 4 Für die Dauer der aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich die Altersrente pro volles Versicherungsjahr um 1.56 Prozent des massgebenden versicherten Einkommens. Die so errechnete Rente wird pro zurückgelegten Aufschubmonat um zusätzliche 0.5 Prozent erhöht.

Art. 28 Leistungen aus dem Zusatzkonto

- 1 Frühestens bei der erstmaligen, spätestens bei der vollständigen Alterspensionierung wird das Zusatzkonto saldiert und kann verwendet werden für
 - eine Erhöhung der Altersrente und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen, indem der Kapitalsaldo in einen lebenslänglichen Zuschlag gemäss Tarif im Anhang 5 umgerechnet wird, oder
 - eine freiwillige finanzielle Überbrückung gemäss Art. 29 oder
 - unter Vorbehalt von Art. 8a Abs. 5 eine einmalige Auszahlung oder
 - eine Kombination der vorgenannten drei Möglichkeiten.

Wird die gesamte Altersleistung in Kapitalform bezogen, kann der Saldo des Zusatzkontos ebenfalls nur als einmalige Auszahlung ausgerichtet werden.

- 2 Bei Tod der versicherten Person wird der Saldo des Zusatzkontos an den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals (Art. 42) ausgerichtet.
- 3 Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird der Saldo des Zusatzkontos an die versicherte Person ausbezahlt.

Art. 29 **Freiwillige finanzielle Überbrückung**

- 1 Zusätzlich zur Altersrente kann ab Beginn der vorzeitigen Pensionierung bis zum vollendeten 64. Altersjahr eine freiwillige finanzielle Überbrückung bis zu dem im Zeitpunkt des Leistungsbeginns gültigen Höchstbetrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente frei bestimmt werden. Das Gesuch ist zusammen mit dem Pensionierungsantrag vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung einzureichen.
- 2 Die Finanzierung der freiwilligen finanziellen Überbrückung erfolgt
 - in erster Linie zu Lasten des Zusatzkontos,
 - in zweiter Linie zu Lasten der versicherten Person durch eine versicherungstechnisch berechnete lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung. Massgebend ist der Tarif im Anhang 7.
- 3 Stirbt der Bezüger einer freiwilligen finanziellen Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der nach Abs. 2 hiervoor gekürzten Altersrente berechnet.

Art. 30 Migros-AHV-Ersatzrente

- 1 Im Sinne von Art. 22 pensionierte Versicherte haben während der Bezugsdauer der Altersrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, in der Regel (vorbehältlich Abs. 2) frühestens ab vollendetem 64. Altersjahr, Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente.
- 2 Im Falle einer vollständigen vorzeitigen Pensionierung (Art. 25) kann die Auszahlung der Migros-AHV-Ersatzrente frühestens ab dem vollendeten 62. Altersjahr beantragt werden. Der monatliche Rentenbetrag wird entsprechend gekürzt und abdiskontiert.
- 3 Die Höhe der Migros-AHV-Ersatzrente wird in Anlehnung an die Berechnung der AHV-Altersrente festgelegt. Anspruch auf die ganze Migros-AHV-Ersatzrente haben Versicherte mit mindestens 18 Beitragsjahren, deren Gesamteinkommen bei der erstmaligen Alterspensionierung die dreifache jeweilige jährliche maximale AHV-Altersrente erreicht. Sie reduziert sich für jedes fehlende Beitragsjahr um $\frac{1}{18}$ und anteilig, wenn das erwähnte Gesamteinkommen nicht erreicht wurde. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der gesamten Beitragsdauer für die Berechnung herangezogen. Eingekaufte Jahre einschliesslich durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen erworbene Jahre gelten nicht als Beitragsjahre.
- 4 Bei teilweisem oder ganzem Bezug einer Kapitalleistung anstelle der Altersrente wird die Migros-AHV-Ersatzrente im entsprechenden Umfang gekürzt.
- 5 Bei Ausrichtung einer Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit gemäss Art. 23 Abs. 3 wird die gemäss Abs. 3 berechnete Migros-AHV-Ersatzrente kapitalisiert.
- 6 Keine Migros-AHV-Ersatzrente wird ausgerichtet an Versicherte, welche die Versicherung nach Art. 8a weitergeführt haben oder deren Arbeitsverhältnis vom Unternehmen gemäss Art. 337 OR fristlos aufgelöst worden ist.

Invalidenleistungen

Art. 31 Invaliditätsbegriff

- 1 Invalidität ist im Sinne der Eidg. IV die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 2 Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann der Vertrauensarzt der MPK bereits vorhandene medizinische Berichte oder Unterlagen der Sozialversicherungen heranziehen. Versicherte haben sich auf Verlangen und auf Kosten der MPK vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Wird die Untersuchung verweigert, so kann die MPK die Rente nach pflichtgemäßem Ermessen temporär kürzen oder aufschieben. Die Invaliditätsleistungen gemäss BVG sind gewährleistet.

Art. 32 Leistungsanspruch, Voraussetzung und Dauer der Invalidenrente

- 1 Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die
 - im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren,
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren,
 - als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.
- 2 Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt nach Erschöpfung der Lohn- und Lohnersatzleistungen, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns betragen, in der Regel nach 730 Tagen dauernder voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV.

- 3 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird die Invalidenrente als Altersrente weiterbezahlt. Ein Kapitalbezug dieser umbenannten Leistung ist ausgeschlossen.
- 4 Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente.
- 5 Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung wird die versicherte Person von der MPK nicht mehr als invalid anerkannt, ausser wenn der Leistungsfall Invalidität vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten ist.

Art. 33 Höhe der Invalidenrente

- 1 Sind die Voraussetzungen nach Art. 31 und 32 erfüllt, wird der versicherten Person
 - eine ganze Invalidenrente ausgerichtet, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent,
 - eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent,
 - eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte, und
 - eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.
- 2 In der beitragspflichtigen Versicherung beträgt die ganze Invalidenrente 70 Prozent der auf das ordentliche Pensionierungsalter berechneten anwartschaftlichen Altersrente. Hinzu kommt für jedes im Zeitpunkt des Leistungsbeginns gemäss Art. 15 in der Vollversicherung erworbene Versicherungsjahr ein Zuschlag in Höhe von 0.5 Prozent der anwartschaftlichen Altersrente. Sofern der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Vollendung des 58. Altersjahres entsteht, entspricht die ganze Invalidenrente mindestens der vorzeitigen Altersrente auf den Leistungsbeginn gerechnet.

- 3 In der beitragsfreien Weiterführung der Versicherung entspricht die ganze Invalidenrente der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente.
- 4 Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Das Ausmass und die Dauer richten sich nach den Bestimmungen über die Waisenrenten.

Art. 34 Wegfall oder Änderung der Invalidenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Invaliden- sowie Invalidenkinderrente wird neu berechnet, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise verändert, bevor Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben. Nehmen Versicherte ihre Erwerbstätigkeit nicht in einem angeschlossenen Unternehmen wieder auf, haben sie Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 ff.
- 2 Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG wird gewährleistet. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG.

Hinterlassenenleistungen

Art. 35 Voraussetzung und Dauer der Leistungen an hinterbliebene Ehegatten

- 1 Stirbt eine versicherte Person, so hat ihr Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenleistung, sofern er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 2 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Sie ist lebenslänglich bis zum Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person zahlbar. Bei Wiederverheiratung wird sie am Ende des Monats der Wiederverheiratung durch eine Kapitalabfindung ersetzt (Art. 37 Abs. 2).
- 3 Anstelle einer Ehegattenrente kann eine Kapitalleistung verlangt werden. Das entsprechende Gesuch muss innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Art. 36 Höhe der Ehegattenrente bzw. der Kapitalleistung

- 1 Die Ehegattenrente beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3:
 - a) $66\frac{2}{3}$ Prozent der anwartschaftlichen Altersrente in der beitragspflichtigen Versicherung;
 - b) $66\frac{2}{3}$ Prozent der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente in der beitragsfreien Versicherung;
 - c) $66\frac{2}{3}$ Prozent der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Falls die versicherte Person mehr als 15 Jahre älter war als der Ehegatte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jedes Jahr des 15 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes um 2 Prozent gekürzt. Der obligatorische Anspruch gemäss BVG bleibt gewahrt.

- 3 Erfolgte die Heirat der versicherten Person als Bezügerin einer Altersrente der MPK, so hat der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf die obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- 4 Die Kapitalleistung anstelle der Ehegattenrente entspricht dem Barwert der kapitalisierten Ehegattenrente. Massgebend ist der Tarif im Anhang 6.

Art. 37 Ehegattenabfindung

- 1 Erfüllt der Ehegatte keine der Voraussetzungen gemäss Art. 35 Abs. 1, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.
- 2 Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen in diesem Zeitpunkt bezogenen jährlichen Ehegattenrente ausgerichtet.

Art. 38 Anspruch hinterlassener geschiedener Ehegatten

- 1 Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, mit dem sie während mindestens zehn Jahren verheiratet war und welchem laut Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde, so hat er unter Voraussetzung von Art. 35 Abs. 1 Anspruch auf die obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- 2 Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch besteht, solange die Rente gem. Abs. 1 geschuldet gewesen wäre.
- 3 Die Leistungen der MPK werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

- 4 Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.
- 5 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den bis 31. 12. 2016 geltenden reglementarischen Bestimmungen.

Art. 39 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft gem. Art. 95 ZGB besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes
 - mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert und der überlebende Partner am Todestag das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder
 - der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.

Als Beweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine entsprechende amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.

- c) die auszurichtende Leistung innert einem Monat nach dem Tod der versicherten Person geltend gemacht wird. Die Bestimmungen der Art. 35 und 36 gelten sinngemäss.

Art. 40 Voraussetzungen und Dauer der Waisenrente

- 1 Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder ab Monatserstem nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente. Pflegekinder haben Anspruch, wenn die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt aufgefunden ist.
- 2 Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt am Ende des Todesmonats des Waisen oder am Ende des Monats nach Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder
 - a) bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

Art. 41 Höhe der Waisenrente

- 1 Die Waisenrente beträgt pro Kind:
 - a) 20 Prozent der anwartschaftlichen Altersrente in der beitragspflichtigen Versicherung;
 - b) 20 Prozent der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente in der beitragsfreien Versicherung;
 - c) 20 Prozent der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Für Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

Art. 42 Todesfallkapital

- 1 Sind nach dem Tod einer versicherten Person keine Hinterlassenenleistungen ausbezahlen, so wird ein Todesfallkapital in Höhe der eigenen Beiträge in der Vollversicherung, der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und allfälliger persönlicher Einkaufssummen, alles ohne Zinsen, zur Auszahlung fällig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Zuvor bezogene Renten, Kapitalleistungen, Bezüge für Wohneigentumsförderung oder Überweisungen bei Scheidung werden in Abzug gebracht.
- 3 Anspruchsberechtigt sind
 1. die eigenen Kinder der verstorbenen Person, bei deren Fehlen
 2. die Eltern der verstorbenen Person.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss den Punkten 1 und 2, fällt die Leistung vollumfänglich an die MPK.
- 4 Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

Ehescheidung

Art. 43 **Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

- 1 Ist die MPK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden ihre versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Dies gilt bei Ausrichtung einer lebenslangen Rente (allenfalls auch in Kapitalform) sinngemäss.
- 2 Die Finanzierung der Überweisung erfolgt
 1. mit dem Saldo des Zusatzkontos,
 2. mit dem Saldo des Kapitalplankontos,
 3. mit einer Kürzung der Versicherungsjahre (negativer Einkauf im Sinne von Art. 16).Ein allfälliger Wiedereinkauf wird in umgekehrter Reihenfolge verwendet.
- 3 Das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG wird proportional gekürzt.
- 4 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 16 und 17 sinngemäss anwendbar sind. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers oder eines Altersrentners ohne aktives Versicherungsverhältnis.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (vollendetes 64. Altersjahr) ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu einer Reduktion der Invalidenrente. Die Reduktion wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, gilt dies sinngemäss. Zudem kommt Art. 43 Abs. 7 zur Anwendung.

Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert. Zukünftige Kinderrenten werden aufgrund der reduzierten Invalidenrente berechnet.

- 6 a)** Wird infolge Scheidung eines Altersrentners (oder eines Invalidenrentners, dem die Invalidenrente gem. Art. 32 Abs. 3 als Altersrente weiterbezahlt wird) dem berechtigten geschiedenen Ehegatten ein Rentenanteil zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten. Die MPK kann mit dem berechtigten geschiedenen Ehegatten anstelle der Übertragung der lebenslangen Rente an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren.
- b)** Massgebend für die Kapitalisierung der lebenslangen Rente sind das Alter des berechtigten geschiedenen Ehegatten im Zeitpunkt des rechtskräftigen Scheidungsurteils sowie der Tarif im Anhang 6.
- c)** Kommt keine Einigung zustande, wird die lebenslange Rente einmal jährlich inklusive Zins bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten überwiesen. Der Zins entspricht der Hälfte des technischen Zinssatzes.
- d)** Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Kinderrenten bleiben unverändert. Zukünftige Kinderrenten werden aufgrund der reduzierten Altersrente berechnet.
- e)** Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter gem. Art. 13 Abs. 1 BVG bereits erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die MPK den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV.

Freizügigkeitsleistung

Art. 44 Freizügigkeitsleistung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person aufgelöst bzw. die Weiterführung der Versicherung nach Art. 8a beendet, bevor sie Anspruch auf eine Altersleistung oder eine Invalidenrente der MPK erheben kann, hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Der Anspruch auf vorsorgegebundenen Übertrag der Freizügigkeitsleistung besteht, wenn
 - eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Stellenwechsels aus dem Unternehmen ausscheidet und in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers eintritt oder die Vorsorge in einer anerkannten Form aufrechterhalten bleibt;
 - die Voraussetzungen nach Art. 8a Abs. 4 erfüllt sind.

Art. 45 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die MPK berechnet die Freizügigkeitsleistung nach Art. 16 FZG.
- 2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Tarif im Anhang 4 bestimmt, also in Prozent des im Zeitpunkt des Austritts massgebenden versicherten Einkommens. Angerechnet werden Versicherungsjahre in der Vollversicherung gemäss Art. 15. Ein allfälliges Guthaben auf dem Zusatzkonto wird hinzugerechnet.
- 3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich
 - a) 100 Prozent der in der Vollversicherung geleisteten Arbeitnehmerbeiträge ohne Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent für jedes Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
 - b) den in die MPK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen oder anderen persönlichen Einkaufssummen abzüglich der ausbezahlten Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bzw. übertragenen Austrittsleistungen bei Scheidung samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz.

- 4 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 46 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die gesamte Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Art. 8a Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 2 Treten Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zur Eröffnung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet werden soll. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Versicherte können unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
 - a) wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlassen, vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
 - b) wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 4 An Verheiratete ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich zustimmt.

Wohneigentumsförderung

Art. 47 Vorbezug

- 1 Unter Vorbehalt von Art. 8a Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und 17 Abs. 5 können aktiv versicherte und nach Art. 8a weiterversicherte Personen ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 3 Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
- 4 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 6 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die MPK über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die MPK teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
- 7 Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der versicherten Leistungen.

Die Finanzierung der Überweisung erfolgt

1. mit dem Saldo des Zusatzkontos,
2. mit dem Saldo des Kapitalplankontos,
3. mit einer Kürzung der Versicherungsjahre (negativer Einkauf im Sinne von Art. 16).

Eine allfällige Rückzahlung des Vorbezugs wird in umgekehrter Reihenfolge verwendet.

- 8 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit teilweise oder ganz zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters,
 - sofern sie nicht vorzeitige Altersleistungen der MPK bezieht oder
 - bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
 - bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000, sofern der ausstehende Vorbezug nicht kleiner ist.

- 9 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 10 Mit dem zurückbezahlten Betrag werden Versicherungsjahre im Sinne von Art. 16 eingekauft. Falls der zurückbezahlte Betrag grösser ist als der für den Einkauf von Versicherungsjahren benötigte Betrag, so wird der nicht beanspruchte Teil auf das Zusatzkonto übertragen. Auf Verlangen der versicherten Person wird dieser Teil auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- 11 Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 12 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.
- 13 Die MPK stellt der versicherten Person interne und externe Kosten in Rechnung, mindestens aber CHF 300.

Art. 48 Verpfändung

- 1 Aktive versicherte und nach Art. 8a weiterversicherte Personen können unter Vorbehalt von Art. 8a Abs. 5 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
- 3 Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
- 4 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 5 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die MPK.
- 6 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 7 Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
- 8 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Finanzierung

Art. 49 Arten von Einkünften

Die Einkünfte bestehen aus

- Beiträgen der Versicherten,
- Beiträgen der Unternehmen,
- Freizügigkeitseinlagen,
- Einkaufseinlagen,
- Vermögenserträgen der MPK,
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 50 Beiträge der Versicherten

Der Beitrag der Versicherten ist

- in der Risikoversicherung 1.5 Prozent,
 - in der Vollversicherung 8.5 Prozent
- des beitragspflichtigen Einkommens.

Art. 51 Beiträge der Unternehmen

- 1 Der Beitrag der Unternehmen ist
 - für die Versicherten der Risikoversicherung 3 Prozent,
 - für die Versicherten der Vollversicherung 14.5 Prozentder Summe der beitragspflichtigen Einkommen aller Versicherten.
- 2 Zur Sicherstellung der Finanzierung der Versicherung von Lohnerhöhungen leisten die Unternehmen einen zusätzlichen Jahresbeitrag von 2.5 Prozent der Summe der beitragspflichtigen Einkommen aller Vollversicherten.
- 3 Die Migros-AHV-Ersatzrente wird durch die Unternehmen finanziert.

- 4 Es steht den Unternehmen frei, zur Finanzierung oder Verbesserung der planmässigen Leistungen freiwillig zusätzliche Beiträge zu erbringen und/oder Beitragsreserven zu äufnen.
- 5 Die Unternehmen können die Erfüllung ihrer Beitragspflichten einer separaten Finanzierungsstiftung übertragen.

Art. 52 Art der Beitragszahlung und Fälligkeit

- 1 Die Beiträge der Versicherten werden von den Unternehmen monatlich vom Lohn abgezogen.
- 2 Die Unternehmen entrichten der MPK ihre Beiträge, zusammen mit den Beiträgen der Versicherten, in monatlichen Zahlungen.
- 3 Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Abzug vom Lohn fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Verzugszins belastet werden.

Art. 53 Beiträge zu Lasten der MPK

Für Einkommensbestandteile gemäss Anhang 3 übernimmt die MPK die Beitragspflicht der Versicherten und der Unternehmen.

Art. 54 Dauer der Beitragspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge beginnt für Versicherte und Unternehmen zum Zeitpunkt, in dem die Versicherung gemäss Art. 7 wirksam wird.
- 2 Die Beitragspflicht besteht bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zum Ende der Weiterführung der Versicherung.

Art. 55 Verwaltungskostenbeitrag

Die Unternehmen entrichten der MPK ausserdem einen vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Migros-Genossenschafts-Bund festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen dieses Reglements auf der Basis der maximalen reglementarischen Beiträge. Dieser Betrag ist der MPK jeweils zusammen mit den monatlichen Beitragszahlungen zu überweisen.

Besondere Bestimmungen

Art. 56 Antrags- und Meldeverfahren

Ansprüche von Versicherten auf Leistungen sind vom entsprechenden Unternehmen schriftlich der Geschäftsstelle der MPK zu melden.

Art. 57 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 1** Die Versicherten und die Bezüger von Leistungen der MPK sind verpflichtet, der MPK oder dem Vertrauensarzt der MPK unverzüglich, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten. Sie haben jede Änderung dieser Tatsachen sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Die MPK sistiert ihre Leistungen, solange die Auskünfte nicht erteilt sind. Bei der MPK anfallende Spesen können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.
- 2** Die in Abs. 1 genannten Personen haften der MPK gegenüber für jeglichen Schaden, den sie ihr durch vorenthaltene, verspätete, unrichtige oder unvollständige Auskünfte zufügen, ausser wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Zu Unrecht bezogene Leistungen haben sie der MPK unabhängig vom Verschulden zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen und eigenen Leistungen ist zulässig.
- 3** Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Durchführung aller Massnahmen, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich getroffen werden, mitzuwirken. Kommt die versicherte Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, können die Leistungen der MPK gekürzt oder verweigert werden.

Art. 58 Haftung, Schweigepflicht

- 1 Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der MPK beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 2 Das Unternehmen haftet für Schäden, die der MPK entstehen können, wenn es ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
- 3 Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die MPK oder das Unternehmen oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der MPK bestehen.

Art. 59 Information der Versicherten

- 1 Die MPK informiert ihre Versicherten jährlich über
 - a) die Leistungsansprüche, das versicherte Einkommen, den Beitragssatz und die Freizügigkeitsleistung;
 - b) die Organisation und die Finanzierung;
 - c) die Mitglieder ihrer Organe.
- 2 Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Anwendbare Reglemente

- 1 Für Versicherte, die am 1. Januar 2019 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- 2 Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2018 aus dem Dienst eines Unternehmens ausgeschieden sind, sowie für ihre anspruchsberechtigten Angehörigen findet bezüglich der finanziellen Rechte und Pflichten das im Zeitpunkt des Leistungsfalls geltende Reglement Anwendung.
- 3 In Abweichung von Art. 60 Abs. 2 gelten die Bestimmungen des ab 1. Januar 2019 geltenden Reglements für
 - die Überentschädigungsberechnung (Art. 20),
 - die Anpassung der Renten (Art. 21),
 - den Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters (vollendetes 64. Altersjahr) für die Weiterzahlung der Invalidenrente als Altersrente (Art. 32 Abs. 3),
 - anwartschaftliche Leistungen aus am 1. Januar 2019 bereits laufenden Renten,
 - den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 43).

Art. 61 Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten

- 1 Besitzstand Reglementsrevision per 1. Januar 2019:
 - a) Versicherte gemäss Art. 60 Abs. 1 haben Anspruch auf Ausgleich der durch die Änderung des jährlichen Rentensatzes von 1.80 Prozent auf 1.56 Prozent entstandenen Einbusse, und zwar für die bis zum 31. Dezember 2018 durch Einlage, Einkauf oder durch MPK-Mitgliedschaft erworbenen Versicherungsjahre. Versicherungsjahre infolge Auszahlungen für Wohneigentumsförderung und Scheidung werden abgezogen. Der Ausgleich erfolgt durch Gutschrift einer zusätzlichen Versicherungsdauer.
 - b) Die Tarifierpassung per 1. Januar 2019 führt zu einer einmaligen Erhöhung der Freizügigkeitsleistungen der Versicherten gemäss Art. 60 Abs. 1.

Bei einem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 wird von der reglementarischen Freizügigkeitsleistung für jeden Monat, der bis zum 31. Dezember 2023 fehlt, $\frac{1}{60}$ dieser einmaligen Gutschrift abgezogen.

c) Für Versicherte gemäss Art. 60 Abs. 1, welche sich zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 vorzeitig alterspensionieren lassen, richten sich die Kürzungssätze nach dem Vorsorgereglement 2012.

d) Solange die Rückstellung für die Nachversicherung von Lohnerhöhungen mindestens 5 Prozent der beitragspflichtigen Einkommen per Bilanzstichtag beträgt, wird auf die Begrenzung der Versicherung von Lohnerhöhungen gemäss Art. 23 Abs. 4 verzichtet.

- 2 Die Übergangsbestimmungen in Art. 61 aus dem Vorsorgereglement 2012 haben im Rahmen ihrer zeitlichen Befristung weiterhin Gültigkeit.

Art. 62 Spezialfälle

Steht die Ausrichtung einer Leistung im Ermessen des Stiftungsrats, so legt dieser Art, Höhe und Dauer sowie allfällige Auflagen und weitere Modalitäten fest. Er ist hierbei nicht an die für die ordentlichen Leistungen geltenden Ansätze gebunden. Im Falle der Ausrichtung von freiwillig zugesprochenen Renten steht ihm jederzeit das Recht auf spätere Kürzungen oder späteren Entzug zu.

Art. 63 Lückenfüllung

Über Auslegungsfragen und Fragen, die im Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässigem Ermessen im Sinne der Stiftungsurkunde und in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck. Dabei hat er den durch das Gesetz und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde gegebenen Rahmen zu beachten.

Art. 64 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung der MPK erfolgt in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und auf Beschluss des Stiftungsrats. Bei Auflösung der MPK nimmt der Stiftungsrat die Liquidation vor.
- 2 Das Vermögen der MPK wird im Liquidationsfall für die Ausrichtung der laufenden Versicherungsleistungen sichergestellt. Versicherte, die noch keine Leistungen der MPK beziehen, erhalten ihre erworbenen Ansprüche aufgrund dieses Reglements anteilmässig zugesichert.

Art. 65 Änderung des Vorsorgereglements

- 1 Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit und unter Beachtung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften geändert werden.
- 2 Der Stiftungsrat ist verpflichtet und ermächtigt, in Notfällen (kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen, Epidemien, massive wirtschaftliche Störungen usw.) alle Massnahmen zum Schutz des Vermögens, der Leistungsfähigkeit und der Einrichtungen der MPK zu treffen, vorübergehend auch in Abweichung von diesem Reglement.

Art. 66 Sanierung

- 1 Der Stiftungsrat beschliesst bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge, für eine bestimmte Zeitdauer nachfolgend aufgezählte reglementsändernde Massnahmen.
- 2 Defizit bei den Wertschwankungsreserven:
 - a) Aufhebung aller Beitragsreduktionen;
 - b) Reduktion oder Verzicht auf freiwillige Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

3 Geringfügige Unterdeckung (Deckungsgrad zwischen 95 und 100 Prozent):

Zusätzlich zu Abs. 2 eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

a) Erhebung von temporären Sanierungsbeiträgen. Die Beiträge der Unternehmen müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Für den Anspruch auf Austrittsleistung werden diese Beiträge in Abzug gebracht (Art. 45 Abs. 3 lit. a).

b) Erhöhung der versicherungstechnischen Kürzung auf 0.5 Prozent pro Monat der vorzeitigen Pensionierung (Art. 25 Abs. 1).

c) Reduktion des Rentensatzes (Art. 23 Abs. 1) für künftige Versicherungsjahre.

d) Reduktion oder Wegfall des Zuschlags von 0.5 Prozent je erworbenes Versicherungsjahr bei der Invalidenrente (Art. 33 Abs. 2).

e) Errichtung von (freiwilligen) Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht.

f) Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Rentnern im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten.

g) Zeitliches und betragsmässiges Einschränken oder vollständiges Verweigern der Auszahlung des Vorbezugs zur Rückerstattung von Hypothekendarlehen gemäss Art. 47 Abs. 6.

h) Verzicht auf Versicherung der Erhöhung des versicherten Einkommens.

4 Bei erheblicher Unterdeckung (Deckungsgrad unter 95 Prozent) beschliesst der Stiftungsrat zu Abs. 2 und 3 nach Anhören des Migros-Genossenschafts-Bundes zusätzlich weitergehende Massnahmen.

5 Besteht in der MPK eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Unternehmen, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

- 6 Bei später folgender Überdeckung kann der Stiftungsrat kompensatorische Massnahmen festlegen zum teilweisen Ausgleich der durch die Einschränkungen (Abs. 2 bis 4) erlittenen Leistungseinbussen.

Art. 67 Inkrafttreten des Vorsorgereglements

- 1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Reglement der MPK und den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Nachtrag Nr. 1 zu diesem Reglement.
- 2 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2019) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2021 in Kraft treten: Art. 3, Art. 5, Art. 8, Art. 8a, Art. 19, Art. 23, Art. 24, Art. 28, Art. 30, Art. 33, Art. 35, Art. 36, Art. 40, Art. 41, Art. 42, Art. 44, Art. 46, Art. 47, Art. 48 und Art. 54.

Migros-Pensionskasse

Jörg Zulauf
Präsident

Christoph Ryter
Geschäftsleiter

Anhang zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Gesamteinkommen

- a) Zum massgebenden Jahresgesamteinkommen gemäss Art. 10 des Reglements gehören
- der AHV-beitragspflichtige Lohn (exklusive Bestandteile gemäss lit. b),
 - Taggelder bei Unfall und Krankheit,
 - wegfallende Lohnaufzahlung bei Unfall und Krankheit,
 - Einarbeitungszuschüsse und Taggelder der Eidg. IV,
 - Mutterschaftsentschädigung der Erwerbsersatzordnung (EO),
 - Spesenpauschalen für Kader,
 - Erwerbsausfallentschädigungen infolge Militärdienstes (EO),
 - Lohnkürzungen bei Militärdienst über vier Wochen,
 - Lohnkürzungen bei fehlender Einsatzmöglichkeit aus nicht medizinischen Gründen während der Schwangerschaft,
 - Lohnunterbruch bei unbezahltem Urlaub in der Risikoversicherung, sofern der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben soll.
- b) Nicht zum massgebenden Gesamteinkommen gehören
- Dienstaltersgeschenke,
 - M-Partizipationen,
 - Einkommensbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie beispielsweise,
 - gelegentliche Überstundenzuschläge,
 - Zulagen für Nacht-, Wochenend- und ähnliche Schichtarbeiten, sofern nicht bereits regelmässig über mehrere Kalenderjahre erzielt oder für längere Dauer vereinbart,
 - betraglich schwankende oder unregelmässig ausgerichtete Erfolgsbeteiligungen (Umsatzbeteiligung, Bonuszahlung usw.), soweit sie nicht nach den Bestimmungen von Anhang 2 im Kapitalplan versichert werden.

- c) Bei der Bestimmung des massgebenden Gesamteinkommens kann das einzelne Unternehmen wie folgt vorgehen:
- Es kann auf den letzten bekannten Jahreslohn abstellen,
 - es muss dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigen,
 - es kann bei Berufskategorien, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal auf den Durchschnittslohn der jeweiligen Berufskategorie abstellen,
 - es kann vom Jahreslohn abweichen und dafür den für eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn berücksichtigen.

Anhang 2 Kapitalplan

Das Unternehmen kann Lohnbestandteile, welche nicht im Gesamteinkommen versichert werden, in einem einfachen, ergänzenden Kapitalplan ohne Risikoteil gemäss Beitragsprimat (Sparversicherung) versichern. Der Kapitalplan steht nur Versicherten in der Vollversicherung zur Verfügung.

Versicherbar sind ausschliesslich folgende betragsmässig schwankende und/oder unregelmässig ausgerichtete Erfolgsbeteiligungen, welche bei Unternehmen verdient wurden:

- Umsatzbeteiligungen,
- Bonuszahlungen.

Es erfolgt kein Koordinationsabzug auf den gemäss Kapitalplan beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen.

Es wird ein monatlicher Beitrag von 10 Prozent erhoben (5 Prozent Arbeitnehmer und 5 Prozent Unternehmen).

Für die Versicherten wird ein individuelles Konto geführt, aus dem das verzinsten Sparguthaben ersichtlich ist. Die Verzinsung erfolgt valutigerecht. Der jeweilige Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Einkäufe oder separate Einzahlungen sind nicht möglich.

Im ersten Leistungsfall (Austritt, Alter, Invalidität, Tod) wird das Sparguthaben als Einmalleistung ausbezahlt.

Bei Austritt wird das Sparguthaben zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 überwiesen.

Anhang 3 Beiträge zu Lasten der MPK

Die MPK übernimmt die Beiträge der versicherten Personen und des Unternehmens gemäss Art. 53 für folgende Einkommensbestandteile:

- Taggelder bei Krankheit und Unfall, ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- Einarbeitungszuschüsse und Taggelder der Eidg. IV, ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- Mutterschaftsentschädigung der Erwerbsersatzordnung (EO), ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- wegfallende Lohnaufzahlung bei Krankheit und Unfall sowie während des Mutterschaftsurlaubs,
- Lohnkürzungen bei unbezahltem Urlaub in der Risikoversicherung bis höchstens einen Monat.

Die Übernahme von Beiträgen nach dem reglementarischen ordentlichen Pensionierungsalter sowie für den Kapitalplan (Anhang 2) ist ausgeschlossen.

Anhang 4 Tarif für die Berechnung der Eintritts- und Freizügigkeitsleistung

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0 %.

Der Tarif wird aus dem Barwert der erworbenen Leistungen berechnet und ergibt

- a) die Kosten für den Einkauf eines Versicherungsjahres in Prozent des massgebenden versicherten Einkommens;
- b) den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung für ein Versicherungsjahr in der Vollversicherung in Prozent des massgebenden versicherten Einkommens.

Alter*	in Prozent des versicherten Einkommens	Alter*	in Prozent des versicherten Einkommens
19	8.091	42	15.519
20	8.325	43	15.961
21	8.565	44	16.415
22	8.813	45	16.882
23	9.067	46	17.362
24	9.329	47	17.855
25	9.598	48	18.362
26	9.874	49	18.883
27	10.159	50	19.418
28	10.452	51	19.969
29	10.752	52	20.536
30	11.062	53	21.120
31	11.380	54	21.720
32	11.706	55	22.339
33	12.042	56	22.978
34	12.387	57	23.637
35	12.742	58	24.317
36	13.106	59	25.021
37	13.481	60	25.749
38	13.867	61	26.503
39	14.263	62	27.285
40	14.670	63	28.094
41	15.089	64	28.933

* Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.

Anhang 5 Tarif für die Berechnung der Kapitalabfindung *gemäss Art. 23 Abs. 3, der Kapitalleistung* *gemäss Art. 24 Abs. 2* **und des lebenslänglichen Zuschlags** *gemäss Art. 28 Abs. 1*

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0%.

Gegenwert für CHF 1 jährlicher Altersrente inklusive Ehegatten- und Kinderrente bei Kapitalbezug:

Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF
55	22.438	63	18.949
56	21.993	64	18.515
57	21.550	65	18.078
58	21.112	66	17.617
59	20.676	67	17.146
60	20.244	68	16.666
61	19.812	69	16.177
62	19.381	70	15.681

* Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.

**Anhang 6 Tarif für die Berechnung der Kapitalleistung
anstelle einer Ehegattenrente *gemäss Art. 36 Abs. 4* und anstelle einer
infolge Scheidung lebenslangen Rente *gemäss Art. 43 Abs. 6***

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen
gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0%.

Gegenwert für CHF 1 jährlicher Ehegattenrente bei Kapitalbezug:

Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF
17	29.897	46	24.007
18	29.771	47	23.697
19	29.641	48	23.378
20	29.506	49	23.050
21	29.368	50	22.715
22	29.225	51	22.370
23	29.078	52	22.018
24	28.926	53	21.656
25	28.769	54	21.285
26	28.607	55	20.905
27	28.440	56	20.517
28	28.267	57	20.121
29	28.090	58	19.716
30	27.906	59	19.303
31	27.716	60	18.883
32	27.520	61	18.456
33	27.317	62	18.021
34	27.107	63	17.580
35	26.890	64	17.131
36	26.666	65	16.675
37	26.435	66	16.211
38	26.197	67	15.740
39	25.950	68	15.262
40	25.697	69	14.775
41	25.435	70	14.282
42	25.166	71	13.780
43	24.889	72	13.272
44	24.604	73	12.758
45	24.310	74	12.238

Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF
75	11.714	89	4.946
76	11.187	90	4.582
77	10.658	91	4.240
78	10.130	92	3.922
79	9.604	93	3.628
80	9.082	94	3.355
81	8.567	95	3.104
82	8.062	96	2.872
83	7.567	97	2.657
84	7.086	98	2.456
85	6.620	99	2.266
86	6.171	100	2.089
87	5.742	101	1.923
88	5.333	102	1.767

** Das Alter des hinterbliebenen Ehegatten wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.*

Anhang 7 **Tarif für die Berechnung der Kürzung der Altersrente bei Bezug der freiwilligen finanziellen Überbrückung** *gemäss Art. 29*

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0 %.

Sofortige, lebenslängliche Rentenkürzung für CHF 1 jährliche freiwillige finanzielle Überbrückung. Bezugsdauer der Überbrückung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter 64.

Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF
55	0.339	60	0.182
56	0.312	61	0.142
57	0.283	62	0.099
58	0.252	63	0.052
59	0.218		

** Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.*

Impressum

Herausgeber **Migros-Pensionskasse**, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Redaktion **Versicherung Migros-Pensionskasse**

Layout www.mendelin.com

Druck www.kromer.ch

Erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
Massgebend ist die deutsche Fassung.

Unser Engagement für die Umwelt



Klimaneutral gedruckt
Nr.: OAK-ER-11826-02113
www.oak-schwyz.ch/nummer





Migros-Pensionskasse

Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Tel. 044 436 81 11

infobox@mpk.ch, www.mpk.ch